Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1310

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

— Drucksachen IV/183, IV/1206, IV/1287 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schäfer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 77. Sitzung am 16. Mai 1963 beschlossene Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) — Drucksachen IV/183, IV/1206 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 7. Juni 1963

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn	**Dr. Schäfer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderungen des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

1. **§ 9**

   Dem § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 können die Länder Verfahren und Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 regeln."

2. **§ 14**

   In § 14 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

3. **§ 16 Abs. 1 Nr. 3**

   § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 näher bestimmt werden;"